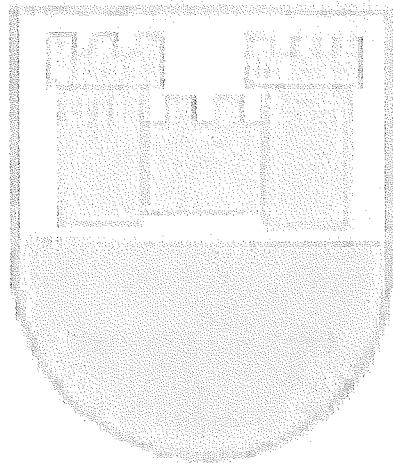


Feuerwehrreglement



vom 7. Dezember 2015

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Teil 1 Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 des Feuerwehrgesetzes (FWG).

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrpflicht

2. a) Dienstalter, Einteilung, Ernennung, Befreiung, Ausrüstung

Art. 2

Feuerwehrpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer einschliesslich Ausländer mit der C-Bewilligung zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Art. 3

Persönliche Feuerwehrpflicht

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Feuerwehr-Leistung, Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Offiziers-Rapport bestimmt, ob Dienstpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten (z.B. personelle Bedürfnisse des Zivilschutzes) gebührend zu berücksichtigen.

Rückzahlung Feuerwehrkurse

⁴ Die Feuerwehrkursrückzahlung erfolgt folgendermassen:

Bei Feuerwehraustritt in den ersten 2 Jahren:
Rückerstattung 100% der Kurskosten

Bei Feuerwehraustritt in den ersten 4 Jahren:
Rückerstattung 75% der Kurskosten

Bei Feuerwehraustritt in den ersten 6 Jahren:
Rückerstattung 50% der Kurskosten

⁵ Bei Wegzug entfallen die Rückerstattungskosten

Art. 5

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrtauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader / Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder die Funktion bis zum Erreichen der Dienstaltersgrenze (Art.2), bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie der Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrplicht

Von der aktiven Feuerwehrplicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrplicht nicht vereinbar sind (¹)

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen

c) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner aktive Feuerwehr leistet

d) Der Gemeinderat vom Ressort öffentliche Sicherheit

e) Die Mitglieder der Leitung der Zivilschutzorganisation (gemäss der jeweils gültigen Mannschaftsliste)

f) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben

g) Personen, die mindestens eine 50%-Invalidenrente beziehen

h) allfällige vom Gemeinderat auf Antrag des Offiziers-Rapports befreite Personen

2. b) Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und Übungsdaten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrplichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 11

Übungsbesuch

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens 5 Tage nach

¹ Gemeinderatsmitglieder können während der Amtszeit vom aktiven Feuerwehrdienst auf Gesuch hin pausieren.

dem Anlass dem Feuerwehrkommando einzureichen (Zugchef).

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst
- e) Ortsabwesenheit infolge beruflicher Verpflichtung, Ferien oder Notfälle aller Art.

⁴ Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse erhoben (siehe Anhang zum Feuerwehrreglement)

Entschädigung ⁵ Übungen werden gemäss Anhang vom Feuerwehrreglement entschädigt.

Art. 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Kommando ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des Sonderstützpunktes Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Finanzierung

Art. 15

Grundsatz ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehripflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen (Gebühren, Bussengelder usw.) gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 16

Ersatzabgaben ¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehripflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2 – 5 % des Kantonssteuerbetrages. Die Höhe wird jeweils mit dem Voranschlag festgesetzt.

³ Sie beträgt im Minimum jährlich Fr. 50.00 und darf den zur Zeit mit Fr. 400.00 bzw. später vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehripflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf die Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 17

Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

Art. 18

Gebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

- a) Personen oder Organisationen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14, Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

Art. 19

Einsatzkosten

- ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Bei Einsätzen wegen wiederholten Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen können die Einsatzkosten eingefordert werden.
- ⁴ Die Bestimmungen des Schweiz. Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 20

Kosten bei Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

4. Zuständigkeiten

1 Gemeinderat

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektorat die Organisation der Feuerwehr, namentlich die Gliederung (Organigramm) und den Bestand unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) setzt den Offiziers-Rapport für fachliche Belange ein und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und die Bussenordnung fest;
- h) kann, bei entsprechender Anpassung des Soldes und der Entschädigung, den % Satz für die Berechnung der Ersatzabgabe (Art. 16 Abs. 2) auf 4 – 6 % erhöhen
- i) ist für einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Krankheit und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht verantwortlich
- k) behandelt Beschwerden und Einsprachen von Feuerwehrpflich-

tigen

- l) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige
- m) genehmigt die erforderlichen Pflichtenhefte
- n) genehmigt auf Antrag des Off-Rapportes Dienstbarkeitsverträge

2 Offiziers-Rapport

	Art. 22
Zusammensetzung	Die Mitglieder des Offiziers-Rapports werden auf dessen Antrag durch den Gemeinderat gewählt. Der Offiziers-Rapport besteht aus 7 – 9 Mitgliedern
Präsident von Amtes wegen Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit - Feuerwehr-Kommandant - Feuerwehr-Vizekommandant - Chef Atemschutz - Chefs Löschzüge - Materialwart
Sekretär von Amtes wegen	Feuerwehr-Fourier
Befugnisse	Der Offiziers-Rapport: a) Bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement für den Gemeinderat vor; b) Bearbeitet Aufgaben, die ihm vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden; c) Koordiniert die Bestandes-, die Personal- und die Materialfragen; d) Koordiniert die Jahresprogramme und die Übungsdaten; e) Verfügt, ob ein Dienstpflichtiger aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat; f) Verfügt gemäss Art. 11 Abs. 4 Bussen; g) Erstellt die Pflichtenhefte; h) Unterbreitet der Finanzverwaltung den Voranschlag sowie die Entschädigungsrapporte; i) Erhält die volle Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets im zugewiesenen Aufgabenbereich;

	Art. 23
Aufgaben	Der Offiziers-Rapport a) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter; b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute; c) bestimmt, wer welche Kurse zu besuchen hat; d) erstellt ein Jahres- und Ausbildungsprogramm; e) nimmt die anstehenden Einteilungen vor und stellt Anträge für die Zuteilung zum aktiven Dienst bzw. Ersatzabgabe; f) beantragt und überwacht die Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite; g) betreut alle Tätigkeiten im Bereich Löschwassereinrichtungen; h) erstellt Dienstbarkeitsverträge und feuerwehrtechnische Abmachungen;

5. Strafen

Art. 24

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FWG bleibt vorbehalten.

Teil 2 Schlussbestimmungen

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Unvorhergesehenes

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Gesetzesbestimmungen und die dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 26

Anpassung

¹ Sofern aufgrund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglements nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderungen gemäss übergeordnetem Recht beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Art. 27

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, namentlich das Feuerwehrreglement vom 21.10.2002 sowie die Änderung vom 3. Dezember 2007 aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Das Feuerwehrreglement tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Das Feuerwehrreglement wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 beraten und angenommen.

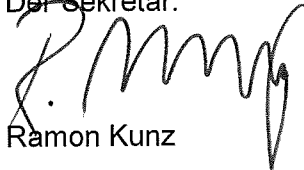
Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Andreas Gafner

Der Sekretär:



Ramon Kunz

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat das Feuerwehrreglement vom 6. November bis 7. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5. November 2015 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Ramon Kunz

Anhang zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Der Gemeinderat Oberwil erlässt, gestützt auf Art. 21 Abs. e des Feuerwehrreglements vom 7. Dezember 2015 folgenden Anhang:

	Art. 1	
Bussenregelung	¹ Unentschuldigtes Fernbleiben einer Feuerwehrübung wird mit Fr. 40.00 pro Übung gebüsst.	
	Art. 2	
Feuerwehrkurs-Entschädigung	¹ Die Feuerwehrkurs- und Spesenentschädigungen sind im Anhang III des Personalreglements vom 29.05.2007 geregelt.	
	Art. 3	
Feuerwehr-Übungs-Entschädigung	¹ Pro teilgenommene Übung werden Fr. 20.00 entschädigt.	
	Art. 4	
div. Entschädigungen	Ernstfall-Einsätze (ohne Grossereignis)	Fr. 28.00 / Std.
	Übungsfahrten	Fr. 10.00 / Std.
	Gerätewartung	Fr. 28.00 / Std.
	Fahrzeugwartung	Fr. 28.00 / Std.
	Flaschentransport	Fr. 20.00 / Std.
	Kilometerentschädigung	Fr. 0.65 / km

Die Tarife treten mit dem Feuerwehrreglement per 01.01.2016 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Oberwil i.S.

Der Präsident:



Andreas Gafner

Der Sekretär:



Ramon Kunz